

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 15 244

Bern, 19. Oktober 2016

Besetzung

Oberrichter Vicari (Präsident),
Oberrichterin Hubschmid, Oberrichter Zihlmann
Gerichtsschreiberin Hiltbrunner

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Fürsprecher B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern



Gegenstand

Schändung, sexuelle Handlungen mit Kindern, Pornografie

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Kollegialgericht) vom 13. Mai 2015 (PEN 15 12)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Kollegialgericht Bern-Mittelland sprach A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) am 13. Mai 2015 der Schändung, der sexuellen Handlungen mit einem Kind und der Pornografie schuldig. Es verurteilte ihn zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 28 Monaten, unter Anrechnung der vorläufigen Festnahme von einem Tag und der vom Zwangsmassnahmengericht angeordneten Ersatzmassnahmen von 20 Tagen auf die Freiheitsstrafe. Es wurde eine ambulante therapeutische Behandlung – im Sinne der Fortführung der psychotherapeutischen Behandlung – angeordnet und der Vollzug der Freiheitsstrafe zugunsten der Massnahme aufgeschoben. Im Weiteren wurde der Beschuldigte zur Bezahlung der Verfahrenskosten von CHF 26'712.00 verurteilt (pag. 614 ff.).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte am 20. Mai 2015 durch seinen amtlichen Verteidiger, Fürsprecher B._____, form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 621). In der ebenfalls form- und fristgerecht eingereichten Berufungserklärung vom 19. August 2015 erklärte der Beschuldigte die Anfechtung des vorinstanzlichen Urteils in Bezug auf die Bemessung der Strafe und die Anordnung von Massnahmen. Zudem beantragte er die Durchführung der Berufung in einem schriftlichen Verfahren (pag. 709 f.). Mit Eingabe vom 4. September 2015 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft ihren Verzicht auf Anschlussberufung sowie ihr Einverständnis zur Durchführung des schriftlichen Verfahrens (pag. 715). Die Verfahrensleitung ordnete im Anschluss mit Verfügung vom 8. September 2015 die Durchführung des schriftlichen Verfahrens an (pag. 716). Die schriftliche Berufungsbegründung des Beschuldigten datiert vom 21. Dezember 2015 (pag. 733 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft reichte am 13. Januar 2016 ihre schriftliche Stellungnahme ein (pag. 749 ff.). Der Beschuldigte replizierte mit Eingabe vom 13. April 2015 (pag. 771 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete auf eine Duplik (pag. 781).

3. Anträge der Parteien

In seiner Berufungsbegründung vom 21. Dezember 2015 stellte und begründete Fürsprecher B._____ namens des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 733 f.):

1. Es sei festzustellen, dass die Ziffern I (nur in Bezug auf die Schuldsprüche sowie die Verurteilung zu den Verfahrenskosten), II und III des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 13. Mai 2015 in Rechtskraft erwachsen sind.
2. Herr A._____ sei zu verurteilen, zu einer Freiheitsstrafe von max. 17 Monaten, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von zwei Jahren und unter Anrechnung der vorläufigen Festnahme im Umfang von einem Tag und der angeordneten Ersatzmassnahmen im Umfang von 90 Tagen.
3. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.
4. A._____ sei eine Entschädigung für seine Anwaltskosten im oberinstanzlichen Verfahren gemäss noch einzureichender Kostennote auszurichten.
5. Weitere Verfügungen seien von Amtes wegen zu erlassen.

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte mit Stellungnahme vom 13. Januar 2016 Folgendes (pag.749 f.):

1. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 13. Mai 2015 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als
 - a) A._____ schuldig erklärt worden ist wegen Schändung, sexuellen Handlungen mit einem Kind und Pornografie;
 - b) A._____ verurteilt worden ist zu den Verfahrenskosten;
 - c) die amtliche Entschädigung von Fürsprecher B._____ festgelegt worden ist und die beschlagnahmten Gegenstände eingezogen worden sind.
2. A._____ sei zu verurteilen zu einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten, unter Anordnung der vorläufigen Festnahme von 1 Tag und unter Anrechnung der angeordneten Ersatzmassnahmen im Umfang von 20 Tagen.
3. Es sei eine ambulante therapeutische Behandlung anzuordnen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe sei zugunsten der Massnahme aufzuschieben.
4. A._____ sei zu den oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu verurteilen.
5. Es sei das amtliche Honorar von Fürsprecher B._____ für das oberinstanzliche Verfahren festzusetzen.
6. Die Zustimmung zur Löschung der erstellten DNA-Profile (PCN-Nr. _____ und _____) sei nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
7. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sei nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

4. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Der Rechtsmittelinstanz kommt im Berufungsverfahren volle Kognition zu (Art. 398 Abs. 2 StPO). Sie hat das erstinstanzliche Urteil im Rahmen der angefochtenen Punkte umfassend zu prüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Aufgrund der beschränkten Berufung des Beschuldigten ist das erstinstanzliche Urteil nur noch bezüglich der Bemessung der Strafe und der Anordnung von Massnahmen zu überprüfen. Die weiteren Punkte des erstinstanzlichen Urteils sind in Rechtskraft erwachsen. Da die Berufung nur zu Gunsten des Beschuldigten ergriffen wurde, ist die Kammer an das Verschlechterungsverbot nach Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

5. Vorbemerkungen

Angesichts der auf die Bemessung der Strafe und die Anordnung von Massnahmen beschränkten Berufung kann grundsätzlich auf die Sachverhaltsdarstellung und die Beweiswürdigung der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 637 ff. = S. 11 ff. der Urteilsbegründung). Im Hinblick auf die Strafzumessung und die allfällige Anordnung einer Massnahme wird der Sachverhalt inklusive des psychiatrischen Gutachtens und des Therapieberichts an dieser Stelle jedoch kurz zusammengefasst dargestellt.

6. Sachverhalt

Der Beschuldigte ist verheiratet und hat mit seiner Frau zwei gemeinsame Söhne. Über das Internet konsumierte er zunächst legale Pornografie. Er nutzte die russische Website iMGSRU, über welche die Nutzer Fotos austauschen können. Durch diese Tauschgeschäfte kam der Beschuldigte mit illegaler Pornografie in Kontakt. Er lud auch selber Bilder auf sein Profil auf der russischen Website bzw. sandte sie an seine Internetkontakte. Am 21. Januar 2012 machte der Beschuldigte zuhause im Kinderzimmer Videoaufnahmen mit seinem acht Monate alten Sohn und erstellte daraus 18 Bilddateien. Mindestens ein Bild zeigt, wie der Beschuldigte mit seinem erigierten Penis in den Anfang des Afters seines Sohnes eindringt. Ca. im Sommer 2012 versteckte er bei sich zuhause eine Kamera im Wäschekorb im Badezimmer und filmte damit heimlich verschiedene Personen beim Toilettengang. Solche Bilder der 15-jährigen Schwester seiner Frau tauschte er auch über die russische Website. Eines dieser Bilder sowie ein pornografisches von seinem kleinen Sohn sendete er einer Frau, die angab, 15 Jahre alt zu sein. Insgesamt wurden beim Beschuldigten rund 9'900 Bilder mit sexuellen Handlungen mit Kindern, fünf Bilder mit sexuellen Handlungen mit Tieren, 220 Filme mit sexuellen Handlungen mit Kindern und acht Filme mit sexuellen Handlungen mit Tieren sichergestellt.

Bestritten waren vor der Vorinstanz insbesondere die subjektiven Beweggründe für das Handeln des Beschuldigten. Nach der Vorinstanz erfolgten die «Tauschaktivitäten» des Beschuldigten mit illegalem pornografischem Material in der gesamten Tatzeit aus sexueller Motivation (pag. 664). Die inkriminierte Handlung mit seinem Sohn hingegen war nur Mittel zum Zweck (Erhalten von neuem Material über die Tauschplattform) und diente nicht direkt der sexuellen Befriedigung (pag. 665).

7. Psychiatrisches Gutachten und Therapiebericht

Vom Beschuldigten wurde ein psychiatrisches Gutachten erstellt, das vom 6. Mai 2014 datiert (pag. 303 ff.). Dazu gehören weiter die psychologisch-diagnostische Zusatzuntersuchung vom 23. April 2014 (pag. 345 ff.) sowie die Ergänzungsschreiben vom 27. Mai 2014 (pag. 357 f.) und vom 22. Juli 2014 (pag. 375 ff.). Der Gutachter Dr. med. C._____ wurde zudem in der Hauptverhandlung vom 12./13. Mai 2015 als sachverständige Person befragt (pag. 598 ff.). Behandelt wurden Fragen zum Vorliegen einer psychischen Störung, zur Schuldfähigkeit, zur Rückfallgefahr und zur Anordnung einer Massnahme.

Es wurden beim Beschuldigten nicht näher bezeichnete abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle (ICD-10 F63.9) sowie multiple Störungen der Sexualpräferenz (ICD-10 F65.6) diagnostiziert. Zusätzlich stellte das Gutachten eine Verdachtsdiagnose einer homo- und heterosexuellen Pädophilie vom nicht ausschliesslichen Typ (ICD-10 F65.4) (pag. 326 ff.). Im Gutachten wurde festgehalten, sofern beim Beschuldigten tatsächlich eine Störung der Sexualpräferenz im Sinne einer überdauernden pädophilen Neigung vorliegen sollte, es sich um eine Störung leichteren Ausmasses handeln würde, da der Beschuldigte auch zu befriedigenden Sexualkontakten mit erwachsenen Partnerinnen in der Lage sei. Ebenso wurden die abnormen Gewohnheiten bzw. Störungen der Impulskontrolle als nicht schwer ausgeprägt bezeichnet (pag. 339 f.). Im Ergänzungsschreiben vom 27. Mai 2014 wurde präzisiert, diese Einschätzung treffe im klinischen Sinne zu. Aus forensischer Sicht seien diese mit den Tatvorwürfen in Zusammenhang ste-

henden Störungen aber als schwere psychische Störungen zu bezeichnen, da sie im Falle eines Rückfalls in die Kriminalität nicht nur die zukünftige Lebensqualität des Beschuldigten beträchtlich beeinträchtigen würden, sondern auch schädliche Auswirkungen auf die psychische Gesundheit potentieller zukünftiger Opfer haben würden (pag. 357).

Zur Frage der Schuldfähigkeit heisst es im Gutachten, bei erhaltener Einsichtsfähigkeit sei das Handeln gemäss dieser Einsicht wahrscheinlich nicht [schwer] beeinträchtigt gewesen. Die Verminderung der tatbezogenen Schuldfähigkeit sei als leichtgradig einzuschätzen (pag. 340 und pag. 599).

Bezüglich der Rückfallgefahr kam das Gutachten zum Schluss, dass eine solche bestehe (pag. 340). Die Gefahr, erneut Straftaten im Sinne verbotener Pornografie zu begehen, sei vorläufig als moderat zu erachten. Auch die Rückfallgefahr für sexuelle Handlungen mit Kindern sei moderat einzuschätzen. Aufgrund der mangelnden Offenheit des Beschuldigten sei eine zuverlässige Einschätzung der Rückfallgefahr für sexuelle Handlungen mit Kindern jedoch schwierig (pag. 340 f.). Im Ergänzungsschreiben vom 22. Juli 2014 wurde eingeräumt, die Feststellung, das Risiko für zukünftige sexuelle Handlungen mit Kindern sei insgesamt schwer einzuschätzen, stelle für sich genommen einen Widerspruch zum vorher als moderat einzuschätzenden Rückfallrisiko für sexuell motivierte Straftaten dar (pag. 375). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 12./13. Mai 2015 präzisierte Dr. med. C. _____ sodann, wenn man die sexuellen Handlungen mit dem Sohn als Anlassdelikt nehme, sei von einer geringen Wiederholungswahrscheinlichkeit auszugehen. Höher, moderat also, sei dagegen das Risiko für das Anlassdelikt der Pornografie (Hands-Off-Delikte) (pag. 602).

Betreffend Massnahme kamen die sachverständigen Personen im Gutachten zum Schluss, dass ein Zusammenhang zwischen den festgestellten psychischen Störungen und den vorgeworfenen Straftaten bestehe. Für die festgestellten psychischen Störungen bestünden Behandlungsprogramme, dank derer sich der Gefahr neuerlicher Straftaten begegnen lasse (pag. 341). Eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB erscheine zweckmässig und ausreichend erfolgsversprechend (pag. 342). Der Art der Behandlung könne auch bei gleichzeitigem oder vorherigem Strafvollzug Rechnung getragen werden (pag. 343). Mit dem Schreiben vom 27. Mai 2014 wurde ergänzt, dass einer verbindlichen ambulanten Massnahme in jedem Fall gegenüber einer anderen Behandlung – z.B. im Rahmen einer Weisung – Vorzug zu geben sei (pag. 357).

In den Akten findet sich ausserdem ein Therapiebericht vom 25. März 2015 (pag. 564 ff.). Diesem ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt des Berichts seit einem Jahr und drei Monate abstinert von jeglichem Pornokonsum gelebt habe (pag. 565). Aufgrund der sofortigen Abstinenz vom Pornografiekonsum nach der Verhaftung, was die Frau bestätige, werde die Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten in der momentanen Situation als gegeben erachtet. Wenn es ihm gelinge, pornografieabstinert zu leben, könne er weitere, wie von ihm begangene Delikte, verhindern. Eine therapeutische Begleitung werde dazu als notwendig erachtet (pag. 569). Ein ambulantes Setting sei zur Behandlung des Beschuldigten genügend deliktpräventiv (pag. 570).

III. Rechtliche Würdigung

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 666 ff. = S. 40 ff. der Urteilsbegründung.). Die Vorinstanz erklärte den Beschuldigten der Schändung und der sexuellen Handlungen mit einem Kind, beides begangen zum Nachteil seines Sohnes D._____, sowie der Pornografie rechtskräftig schuldig.

IV. Strafzumessung

Die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung sind zutreffend. Darauf kann verwiesen werden (pag. 678 ff. = S. 52 ff. der Urteilsbegründung).

8. Konkretes Vorgehen und Strafrahmen

Der Beschuldigte hat sich der Schändung, der sexuellen Handlungen mit einem Kind sowie der mehrfachen Pornografie schuldig gemacht.

Die Schändung und die sexuellen Handlungen mit einem Kind basieren auf demselben Sachverhalt und stehen zudem in einem engen Zusammenhang zur Pornografie, da der Beschuldigte mit ersterem mehr pornografische Bilder erhalten wollte. Bereits an dieser Stelle kann vorweggenommen werden, dass die Kammer für die Schuldsprüche wegen Schändung, sexuellen Handlungen mit einem Kind und Pornografie infolge des engen Konnexes sowie aus spezialpräventiven Gesichtspunkten eine Freiheitsstrafe als zweckmässige und angemessene Sanktion erachtet. Das Asperationsprinzip gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB gelangt somit zur Anwendung.

Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zunächst der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen (Urteil des Bundesgerichts 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2. mit Hinweisen). Als schwerste Tat gilt grundsätzlich jene, die mit dem schärfsten Strafrahmen bedroht ist, und nicht jene, die nach den konkreten Umständen verschuldensmässig am schwersten wiegt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_2/2011 vom 29. April 2011 E. 4.2.3). Die Schändung wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 191 StGB), die sexuellen Handlungen mit einem Kind werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 187 Ziff. 1 StGB) und die Pornografie-Tatbestände maximal mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 197 Ziff. 3 aStGB). Bei der Schändung handelt es sich somit um das schwerste Delikt. Der ordentliche Strafrahmen für die Einsatzstrafe reicht von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

In einem zweiten Schritt ist die Einsatzstrafe aufgrund der Schuldsprüche wegen sexueller Handlungen mit einem Kind und Pornografie in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB angemessen zu erhöhen. Es sind vorliegend keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, aufgrund welcher der ordentliche Strafrahmen zu verlassen wäre.

9. Einsatzstrafe für Schändung

Die Vorinstanz ging von einem Referenzsachverhalt aus, für welchen die Einsatzstrafe 24 Monate betrug. Davon ausgehend gewichtete sie die strafferhöhenden und strafmindernden

den Umstände im konkreten Fall. Der Beschuldigte rügt, die Einsatzstrafe sei zu hoch festgesetzt. Trotz des analen Eindringens könne vorliegend entgegen der Ausführungen der Vorinstanz kein Vergleich mit einer Vergewaltigung, für welche die Mindeststrafe bei einem Jahr liegt, gemacht werden. Denn das psychische Leid, welches einem Opfer bei einer Vergewaltigung zugefügt werde, fehle im vorliegenden Fall.

Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Es muss die Überlegungen, die es bei der Bemessung der Strafe vorgenommen hat, in den Grundzügen wiedergeben, so dass die Strafzumessung nachvollziehbar ist (BGE 134 IV 17 E. 2.1 S. 20 mit Hinweisen). Es erscheint hierfür nicht zwingend, von einem Referenzsachverhalt mit einer entsprechenden Referenzeinsatzstrafe auszugehen. Vielmehr hat das Gericht die einzelnen Strafzumessungsfaktoren nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_991/2015 und 6B_998/2015 vom 24. Mai 2016, E. 7.2).

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 6B_991/2015 und 6B_998/2015 vom 24. Mai 2016 ein vorinstanzliches Urteil aufgehoben, da nicht erkennbar war, inwiefern der von der Vorinstanz herangezogene Referenzsachverhalt, abgesehen vom Taterfolg, mit dem zu beurteilenden Sachverhalt vergleichbar war (E. 7.4.). Auch der vorliegend von der Vorinstanz herangezogene Referenzsachverhalt scheint kaum mit der zu beurteilenden Tat vergleichbar. So geht es vorliegend nicht wie im Referenzsachverhalt um einen sexuellen Kontakt zwischen Erwachsenen, der von einer Person abgelehnt und von der anderen gewaltsam erzwungen wurde, sondern der Beschuldigte verging sich an einem wehrlosen Kleinkind, das nicht in der Lage war, seinen Willen auszudrücken und den sexuellen Inhalt der Handlung bewusst wahrzunehmen. In der Folge wird ohne Abstützen auf einen Referenzsachverhalt anhand der einzelnen Strafzumessungsfaktoren überprüft, ob die von der Vorinstanz festgelegte Einsatzstrafe von 14 Monaten Freiheitsstrafe angemessen ist.

9.1 Objektive Tatkomponenten

a. Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts

Art. 191 StGB schützt die sexuelle Freiheit. Indem der Beschuldigte mit seinem Penis in den Beginn des Afters seines wehrlosen acht Monate alten Sohnes, D._____, eindrang, hat er dessen sexuelle Freiheit erheblich beeinträchtigt. Ob das Handeln des Beschuldigten bleibende Auswirkungen auf D._____ haben wird, ist jedoch nicht feststellbar.

b. Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs

Es erscheint besonders verwerflich, dass der Beschuldigte seinen eigenen schutzlosen, acht Monate alten Sohn missbrauchte, um den er sich im Vertrauen der Mutter kümmern sollte. Es scheint letztlich ein spontaner Tatentschluss gewesen zu sein und es gab keine lange, komplexe Planung. Der Beschuldigte musste aber dennoch einige Vorkehrungen treffen. So zog er sich aus, stimulierte seinen Penis und holte die Kamera. Allerdings wendete er keine Gewalt an.

c. Fazit

Die Kammer stimmt der Vorinstanz zu, dass nach dem objektiven Tatverschulden insgesamt gerade noch ein leichter Fall vorliegt. Eine Strafe von 16 Monaten erscheint in Betrachtung der objektiven Tatkomponenten gerade noch angemessen.

9.2 Subjektive Tatkomponenten

a. Willensrichtung und Beweggründe

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Nach verbindlicher Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz beging er die Tat nicht, um sich selbst direkt sexuell zu befriedigen. Allerdings handelt es sich bei der Absicht, mit den erstellten Bildern mehr illegale pornografische Bilder von anderen Internetnutzern zu erhalten, doch um einen niedrigen und indirekt trotzdem sexuell motivierten Beweggrund.

b. Vermeidbarkeit und Verminderung der Schuldfähigkeit

Das psychiatrische Gutachten geht von einer leicht verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten aus. So war der Beschuldigte in seiner Fähigkeit, gemäss der Einsicht in das Unrecht seiner Tat zu handeln, leicht eingeschränkt. Dies führt zu einem leicht verminderten Verschulden. Nach dem Wortlaut von Art. 19 Abs. 2 StGB ist daher die Strafe zu mildern. Das bedeutet, dass der verminderten Schuldfähigkeit bei der Strafzumessung mindestens strafmindernd Rechnung zu tragen ist, und zwar im vollen Ausmass der Verminderung (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.3).

c. Fazit

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz erachtet die Kammer eine Strafminderung von insgesamt zwei Monaten aufgrund der subjektiven Tatkomponenten als angemessen.

9.3 Konkrete Einsatzstrafe

Im Verhältnis zum Strafraum ist das Tatverschulden als noch leicht einzustufen. Die von der Vorinstanz festgelegte Einsatzstrafe von 14 Monaten erscheint der Kammer verschuldensangemessen.

10. Asperation sexuelle Handlungen mit einem Kind

10.1 Tatkomponenten

Art. 187 StGB will die Gefährdung der sexuellen Entwicklung von Unmündigen verhindern. Der Beschuldigte rügt, die Vorinstanz sei ohne nachvollziehbaren Grund davon ausgegangen, dass die inkriminierte Handlung vom acht Monate alten Knaben sehr wohl wahrgenommen worden sei und entsprechend davon auszugehen sei, dass diese erhebliche und schwerwiegende Beeinträchtigungen seines «inneren Lebens» nach sich gezogen habe. Vielmehr sei zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung vorliegt.

Dass die Handlung des Beschuldigten von seinem Sohn trotz dessen geringen Alters jedenfalls im Unterbewusstsein wahrgenommen wurde und er dadurch stark beeinträchtigt wurde, lässt sich auch anhand der von der Generalstaatsanwaltschaft zitierten Literatur in Bezug auf den konkreten Fall nicht eindeutig feststellen. Eine erhebliche Gefährdung des Rechtsguts ist hingegen offensichtlich gegeben. Der Beschuldigte nahm mit seiner Handlung in Kauf, dass sein Sohn in seiner sexuellen Entwicklung beeinträchtigt werden könnte. Es besteht zudem die Gefahr, dass es für D. _____ nicht folgenlos bleibt, wenn er in fortgeschrittenem Alter von der Tat seines Vaters erfahren sollte.

Da der Tatbestand der sexuellen Handlungen mit einem Kind durch die gleichen Handlungen wie die Schändung erfüllt wird, kann ansonsten auf das oben Ausgeführte verwiesen werden.

10.2 Konkurrenz

Der Beschuldigte bringt im Weiteren vor, es sei die Konkurrenz zwischen Art. 187 und Art. 191 StGB zu berücksichtigen, da die Vorinstanz in ihren rechtlichen Ausführungen explizit darauf hingewiesen habe.

Die umstrittene Konkurrenzfrage ist an dieser Stelle nicht mehr zu erörtern. Gemäss dem Leitentscheid des Bundesgerichts BGE 120 IV 194 ist bei Idealkonkurrenz zwischen Art. 187 und Art. 191 StGB zur Strafzumessung nach Art. 68 aStGB (heute Art. 49 StGB) zu verfahren. Eine besondere Strafreduktion sieht die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht vor. Dies ist darin begründet, dass die beiden Tatbestände eben nicht dasselbe Rechtsgut schützen. Allerdings verlangt die Gesamtstrafenbildung nach Art. 49 Abs. 1 StGB im Allgemeinen einen besonderen Blick auf das Verhältnis der Einzelstraftaten zu einander (JÜRG-BEAT ACKERMANN, Basler Kommentar, Strafrecht, 3. Aufl. 2013, N. 122 zu Art. 49 StGB).

10.3 Fazit

Die Kammer erachtet unter Beachtung sämtlicher Tatkomponenten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz für die sexuellen Handlungen mit einem Kind eine Strafe von zwölf Monaten als angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe angemessen zu erhöhen. Im vorliegenden Fall besteht durch die Handlungseinheit ein engster Zusammenhang zwischen der Schändung und der sexuellen Handlung mit einem Kind. Daher ist die Strafe für die sexuelle Handlung mit einem Kind praxisgemäss um die Hälfte zu reduzieren. Die Einsatzstrafe ist somit um sechs Monate zu erhöhen.

11. Asperation Pornografie

Betreffend die Strafzumessung zur Pornografie kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 685 ff. = S. 59 ff. der Urteilsbegründung). Eine Strafe von zwölf Monaten, die in Anwendung des Asperationsprinzips auf acht Monate reduziert wird, erscheint unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände sowie mit Blick auf die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbandes Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) angemessen. Es ist anzumerken, dass auch der Beschuldigte die Strafhöhe für die Pornografie nicht beanstandet.

12. Zwischenfazit

Die Einsatzstrafe für die Schändung von 14 Monaten wird asperiert um sechs Monate erhöht für die sexuellen Handlungen mit einem Kind und nochmals um acht Monate für die Pornografie. Aus sämtlichen Tatkomponenten ergibt sich somit eine vorläufige Gesamtstrafe von 28 Monaten.

13. Täterkomponenten

13.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Es kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 688 = S. 62 der Urteilsbegründung). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten haben sich soweit bekannt seit Ergehen des erstinstanzlichen Urteils nicht geändert. Er lebt in geordneten Verhältnissen gemeinsam mit seiner Ehefrau und den beiden gemeinsamen Kindern. Er ist

nicht vorbestraft und es läuft einzig die Strafuntersuchung im vorliegenden Fall (vgl. Strafregistrauszug auf pag. 718). Diese Komponente ist neutral zu bewerten.

13.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Der Beschuldigte bringt vor, er habe spontan und ohne Kenntnis über die konkrete Beweislage zu Beginn des Verfahrens ein Geständnis abgelegt. Eine Nichtberücksichtigung oder eine Berücksichtigung von nur zwei Monaten verletze offensichtlich Bundesrecht.

Nach bereits älterer Praxis des Bundesgerichts wird für das Verhalten des Täters bei der Aufklärung der Straftaten sowie dessen Einsicht und Reue eine Strafreduktion von einem Fünftel bis zu einem Drittel als angemessen erachtet (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). In der Lehre ist eine solch hohe Bewertung des Geständnisses jedoch sehr umstritten (vgl. MARKUS HUG, Der Trend des Bundesgerichts zu härteren Strafen, *forumpoenale* 6/2011 S. 361 ff., S. 363 f.; TRECHSEL/AFFOLTER-EIJSTEN, in: *Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar*, 2. Aufl. 2013, N. 24 zu Art. 47 StGB). Es ist auch fraglich, ob das Bundesgericht dem Geständnis heute noch den gleich hohen Stellenwert einräumen würde (HUG, a.a.O., S. 364). Taktisch geprägte Geständnisse im Verlauf oder am Ende des Verfahrens führen jedenfalls nicht zwingend zu einer Strafminderung (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_786/2014 vom 10. April 2015 E. 1.6.2.; 6B_974/2009 vom 18. Februar 2010 E. 5.4). Die Kammer ist der Ansicht, dass ein nicht taktisch geprägtes Geständnis zwar deutlich strafmindernd zu berücksichtigen ist, geht aber nicht von einer zwingenden Minimalgrenze von einem Fünftel aus.

Der Beschuldigte kooperierte von Beginn des Strafverfahrens an, als bei ihm am 3. Juli 2013 eine Hausdurchsuchung durchgeführt wurde, vollumfänglich mit den Strafverfolgungsbehörden. Indem er sämtliche Passwörter, die verwendeten E-Mailadressen und Programme bekannt gab, trug er wesentlich zur Aufklärung der Straftaten bei (vgl. Einvernahme vom 3. Juli 2013 auf pag. 91 ff.). Ohne dass der Beschuldigte danach gefragt worden wäre, gab er von sich aus an, dass er nicht nur pornografische Dateien heruntergeladen und gespeichert, sondern auch selbst solche hergestellt habe (pag. 97, Z. 290 f.) und dass er auch von seinen Kindern, respektive von D._____, pornografische Fotos hergestellt habe (pag. 98, Z. 313 ff.). Der Vorinstanz ist zwar zuzustimmen, dass eine Aufklärung aufgrund technischer Mittel auch ohne das Mitwirken des Beschuldigten schlussendlich möglich gewesen wäre. Dies führt allerdings nicht dazu, dass das Verhalten des Beschuldigten nicht angemessen strafmindernd zu werten ist. So würde mit dem technischen Fortschritt eine strafmindernde Berücksichtigung eines Geständnisses nach und nach verdrängt. Von einem Geständnis aus blossen taktischen Gründen kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Der Beschuldigte war anlässlich seiner Erstaussagen noch nicht anwaltlich vertreten. Aus seinen Aussagen geht zudem hervor, dass er zumindest das Herstellen von pornografischem Material mit seinem kleinen Sohn zu tiefst bereut (pag. 106; pag. 593). Allerdings sind beim Beschuldigten, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, auch gewisse Bagatellisierungstendenzen festzustellen (so das psychiatrische Gutachten, pag. 321), was aber nicht ausreicht, um auf fehlende Einsicht und Reue zu schliessen. Das Geständnis ist strafmindernd zu berücksichtigen.

Nach der Tat hat sich der Beschuldigte nichts mehr zu schulden kommen lassen. Straffreies Verhalten wird erwartet und ist neutral zu werten. Der Beschuldigte besucht alle zwei Wochen eine Psychotherapie und begann pornografieabstinent zu leben (vgl. Therapiebe-

richt vom 25. März 2015, pag. 565). Seine anstandslose Teilnahme und sein Engagement in der Psychotherapie sind leicht strafmindernd zu gewichten.

13.3 Strafempfindlichkeit

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen, da die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1095/2014 vom 24. März 2015 E. 3.3. mit Hinweis). Eine besondere Strafempfindlichkeit des Beschuldigten kann somit nicht berücksichtigt werden.

13.4 Fazit

Bei den Täterkomponenten ist lediglich das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat und im Strafverfahren, d.h. das Geständnis und seine Therapietreue, strafmindernd zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung im Umfang von nur zwei Monaten erscheint der Kammer zu tief. Vielmehr scheint eine Strafreduktion im Umfang von vier Monaten angemessen.

14. Konkretes Strafmass

Nach Würdigung sämtlicher Tat- und Täterkomponenten ergibt sich eine schuldangemessene Gesamtstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe.

15. (Teil-)bedingter Strafvollzug

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Bei einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren kann das Gericht den Vollzug nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Bei der verhängten Freiheitsstrafe von 24 Monaten ist sowohl die Gewährung des bedingten als auch des teilbedingten Vollzugs möglich. Es ist zunächst der vollbedingte Vollzug zu prüfen. Erst wenn dieser verneint würde, wäre ein teilbedingter Vollzug zu prüfen.

Der bedingte Vollzug setzt das Fehlen einer ungünstigen Prognose voraus (TRECHSEL/PIETH, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 7 f. zu Art. 42 StGB). Bei der Prognosestellung, d.h. bei der Einschätzung des Rückfallrisikos, ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Zu beachten sind die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussicht seiner Bewährung zulassen (MARKUS HUG, in: Donatsch et al., StGB-Kommentar, 19. Aufl. 2013, N. 7 zu Art. 42 StGB). Diese Grundsätze gelten gleichermassen für jegliche Deliktsarten und die jeweiligen betroffenen Rechtsgüter. Es wäre unzulässig einzig aufgrund des begangenen Delikts (z.B. ein Sexualdelikt), das ein hochwertiges Rechtsgut betrifft, das Rückfallrisiko generell höher einzuschätzen. Vielmehr ist immer eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Der Beschuldigte hatte sich über lange Zeit mit illegaler Pornografie befasst. Das Produzieren eigener pornografischer Bilder in Form der Instrumentalisierung seines Sohnes stellte den Tiefpunkt in einer längeren Entwicklung dar. Der Beschuldigte ist nicht vorbe-

straft und ist bisher nicht rückfällig geworden. Er verfügt über einen guten Leumund (pag. 558 ff.). Er ist in der Gesellschaft gut integriert. Er verfügt über ein geregeltes Berufs- und Familienleben, ein gutes soziales Netz und Hobbies. Obwohl der Beschuldigte über eine gewisse Voreingenommenheit gegenüber einer Psychotherapie äusserte, besuchte er diese und arbeitete an den Sitzungen mit Offenheit und grossem Interesse, seine Delinquenz anzugehen, mit (vgl. pag. 589 und 566). Seinen Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung sowie dem Therapiebericht vom 25. März 2015 ist zu entnehmen, dass seine Ehefrau eingebunden wurde, um zur Deliktsverhinderung beizutragen. Der Beschuldigte hat ihr alle Akten des Strafverfahrens offengelegt, sie wird in die Therapie einbezogen und hat jederzeit Zugriff auf seine Kommunikationskanäle, insbesondere seinen Computer und sein Handy (pag. 570, 587, 591).

Im psychiatrischen Gutachten, das vor dem Therapiebericht verfasst wurde, wurde eine Rückfallgefahr für erneute Straftaten bejaht (pag. 340). Die Gefahr, erneut Straftaten im Sinne verbotener Pornografie zu begehen, sei vorläufig als moderat zu erachten. Die Rückfallgefahr für sexuelle Handlungen mit Kindern sei ebenfalls als moderat einzuschätzen, wobei aufgrund der mangelnden Offenheit des Beschuldigten eine Einschätzung der Rückfallgefahr schwierig sei (pag. 340 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 12./13. Mai 2015 führte der sachverständige Dr. med. C. _____ aus, wenn man die sexuelle Handlung mit dem Sohn als Anlassdelikt nehme, sei von einer eher geringen Wiederholungswahrscheinlichkeit auszugehen. Höher, moderat also, sei die Rückfallgefahr bezüglich dem sich Beschäftigen mit illegalem pornografischem Material (pag. 602). Diese leicht modifizierte Einschätzung des Sachverständigen erfolgte anhand der Erkenntnisse aus dem Gutachten ohne neue Abklärungen. Der Sachverständige führte zudem mit Bezug auf die vom Beschuldigten besuchte Therapie aus, die im Bericht erwähnte Offenheit sei erfreulich, aber nicht ausreichend (pag. 602). Er bestätigte somit im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Hauptverhandlung kein verändertes Rückfallrisiko. Im Therapiebericht vom 25. März 2015 wird hingegen als legal prognostische Einschätzung festgehalten, aufgrund der sofortigen Abstinenz vom Pornografiekonsum nach der Verhaftung und durch die Ehefrau bestätigt, werde die Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten in der momentanen Situation als gegeben erachtet, sodass seine Kinder bezüglich pädosexuellen Delikten nicht gefährdet erscheinen würden. Gelingen es dem Beschuldigten, pornografieabstinent zu leben, könne er wie von ihm begangene Delikte verhindern (pag. 569). Der Einbezug seiner Ehefrau zeige, dass er fähig sei, realistische Massnahmen zu ergreifen, um sich gegen erneutes Delinquieren abzusichern (pag. 570). Eine klare Einschätzung des Rückfallrisikos erweist sich somit als schwierig. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass es sich gesamthaft um ein relativ kleines Risiko handelt und sich die Gefahr durch den Therapiebesuch und das soziale Netz des Beschuldigten hinreichend bannen lässt. Der Beschuldigte gab zwar zu, dass er bei Abwesenheit seiner Frau und bei Langweile bereits in Versuchung geraten sei, (legale) Pornografie zu konsumieren. Er habe es aber jeweils geschafft, etwas anderes zu machen (pag. 589 f.). Dass sich der Rückfallgefahr des Beschuldigten mit einer Therapie begegnen lässt, wurde übrigens auch im psychiatrischen Gutachten festgehalten (pag. 341).

In Würdigung sämtlicher Umstände lässt sich dem Beschuldigten keine ungünstige Prognose stellen. Ein Nullrisiko kann für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs nicht verlangt werden. Es bleibt somit bei der vermuteten günstigen Prognose. Ein unbedingter

Strafvollzug erscheint nicht notwendig, um den Beschuldigten von weiteren Straftaten abzuhalten. Er ist somit zu gewähren.

Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Bemessung der Probezeit richtet sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Persönlichkeit und dem Charakter des Verurteilten sowie der Rückfallgefahr (Urteil des Bundesgerichts 6B_402/2011 vom 8. September 2011, E. 1.2.).

Der Beschuldigte zeigt sich zwar sehr bemüht, nicht mehr straffällig zu werden. Dem dennoch nicht völlig auszuschliessenden Rückfallrisiko (vgl. oben) ist jedoch anhand der Dauer der Probezeit Rechnung zu tragen. Der Beschuldigte konsumierte über lange Zeit illegale Pornografie mit einem progressiven Verlauf. Es besteht ein gewisses Risiko, dass der Beschuldigte beim Konsum von legaler Pornografie wieder in die illegale abrutschen könnte. So rechtfertigt es sich, die Probezeit auf drei Jahre festzulegen.

16. Massnahme bzw. Weisung

Das Aussprechen einer ambulanten Massnahme setzt insbesondere voraus, dass zu erwarten ist, durch die Massnahme lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 63 Abs. 1 lit. b StGB). Wird nach Art. 42 Abs. 1 StGB von einer positiven Rückfallprognose ausgegangen und ein bedingter Strafvollzug gewährt, so kann bei der Prüfung einer Massnahme nicht in widersprüchlicher Weise eine negative Prognose der Sozialgefährlichkeit gestellt werden (vgl. BGE 135 IV 180 E. 2.3). Eine inhaltliche Unterscheidung der beiden Prognosen lässt die bundesgerichtliche Rechtsprechung insbesondere auch bei einer ambulanten Massnahme nicht zu (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1048/2010, E. 6.2. mit Hinweisen). Da sich die Kammer im vorliegenden Fall für eine bedingte Freiheitsstrafe ausspricht, erübrigt sich die Prüfung einer ambulanten Massnahme.

Gemäss Art. 44 Abs. 2 StGB kann das Gericht für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Es kann jede denkbare Weisung erteilt werden, die geeignet ist, der Resozialisierung zu dienen und vom Betroffenen nicht mehr als eine zumutbare, verhältnismässige Anstrengung verlangt. Die Weisung soll mithelfen, die Bewährungschancen während der Probezeit zu verbessern (vgl. SCHNEIDER/GARRÉ, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 3. Aufl. 2013, N. 26 zu Art. 44 StGB mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Ausser dem Zweck der Resozialisierung ist der Wert des verletzten Rechtsguts für die Zulässigkeit der Weisung bestimmend. Je höher dieser Wert, umso einschneidender darf die Weisung sein (SCHNEIDER/GARRÉ, a.a.O., N. 30 zu Art. 44 StGB). Art. 94 StGB sieht beispielhaft vor, dass die Weisungen, welche das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde dem Verurteilten für die Probezeit erteilen kann, insbesondere die Berufsausübung, den Aufenthalt, das Führen eines Motorfahrzeuges, den Schadenersatz sowie die ärztliche und psychologische Behandlung betreffen kann. Die Gewährung eines bedingten Strafvollzuges kann beispielsweise mit der Weisung verbunden werden, eine freiwillig schon vor dem Urteil aufgenommene Behandlung fortzuführen (Urteil des Bundesgerichts 6S.148/2004 vom 28. Juli 2004, E. 3.1).

Der Beschuldigte besucht seit dem 10. Juli 2014 eine Psychotherapie am Ambulatorium des FPD. Den Besuch einer Therapie hatte das Zwangsmassnahmengericht mit Entscheid

vom 27. Juni 2014 als Ersatzmassnahme angeordnet (pag. 38 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 12./13. Mai 2015 bestätigte der Beschuldigte, dass er bereit sei, den eingeschlagenen Weg der Psychotherapie konsequent weiterzugehen (pag. 589). Er brachte allerdings gewisse Zweifel an der Notwendigkeit der Therapie zum Ausdruck, indem er sagte, er habe das Gefühl, dass er es auch alleine packen würde (pag. 588).

Der Besuch einer Psychotherapie während der Dauer der Probezeit dient der Deliktsprävention (vgl. Therapiebericht vom 25. März 2015 auf pag. 564 ff.) und ist dem Beschuldigten auch in Hinsicht auf die durch sein strafbares Handeln verletzten hochstehenden Rechtsgüter zumutbar. Da der Beschuldigte die Therapie bis anhin nie vollständig freiwillig besucht hat, sondern jeweils im Rahmen einer Weisung, erscheint es doch notwendig, dass eine solche Weisung weiterhin aufrechterhalten wird. Der Beschuldigte hat während der Dauer der Probezeit die ambulante Psychotherapie fortzuführen.

17. Anrechnung der Ersatzmassnahme und der vorläufigen Festnahme

Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an (Art. 51 Satz 1 StGB). Grundsätzlich fällt jede Form der Freiheitsentziehung in Betracht, die aus Anlass eines Strafverfahrens bis zum Eintritt der Vollstreckbarkeit des Urteils verfügt wurde und deren Dauer drei Stunden übersteigt (RUEDIN, Die Anrechnung der Untersuchungshaft nach Schweizerischem Strafgesetzbuch, Diss. Zürich 1979, 1 und 52 f.). Anstelle der Untersuchungshaft angeordnete freiheitsentziehende Ersatzmassnahmen sind nach der Rechtsprechung analog der Untersuchungshaft auf die zu verbüssende Freiheitsstrafe anzurechnen (Urteil des Bundesgerichts 6B_396/2011 vom 10. Oktober 2011, E. 7.3). Bei der Bestimmung der anrechenbaren Dauer der Ersatzmassnahme ist der Grad der Beschränkung der persönlichen Freiheit im Vergleich zum Freiheitsentzug bei Untersuchungshaft zu berücksichtigen (BGE 124 IV 1 E. 2a S. 3 mit Hinweis). Dabei kommt dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu (Urteil des Bundesgerichts 1B_105/2014 vom 24. April 2014, E. 2.4. mit Hinweis).

Die Vorinstanz rechnete dem Beschuldigten die vorläufige Festnahme vom 3. Juli 2013 im Umfang von einem Tag an die Freiheitsstrafe an. Die durch das Zwangsmassnahmengericht am 25. Oktober 2013 und am 27. Juni 2014 angeordneten Ersatzmassnahmen (Einschränkung betreffend Kontaktumgang mit seinen Söhnen, sich einer ambulanten Psychotherapie unterziehen) wurde im Umfang von 20 Tagen an die Freiheitsstrafe angerechnet. Der Beschuldigte macht geltend, mit dem Kontaktverbot zu seinen Kindern sei Kosten- und Zeitaufwand entstanden. Es sei ein erheblicher Eingriff in die persönliche Freiheit und das Recht auf Familie gewesen. Für die Ersatzmassnahmen seien mindestens 90 Strafeinheiten an die Strafe anzurechnen.

Am 3. Juli 2013 wurde der Beschuldigte für sechs Stunden vorläufig festgenommen (pag. 4 ff.), was ihm im Umfang von einem Tag an die Freiheitsstrafe anzurechnen ist. Vom 25. Oktober 2013 bis am 24. Juni 2014 war es dem Beschuldigten untersagt, unbeaufsichtigt Kontakt mit seinen beiden Söhnen zu haben (pag. 19 ff.). Danach war er bis zum erstinstanzlichen Urteil verpflichtet, auf eigene Kosten eine ambulante Psychotherapie zu besuchen (pag. 38 ff.). Betreffend die Anrechnung dieser Ersatzmassnahmen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 698 f. = S. 72 der Urteilsbegründung). Der Beschuldigte durfte nach wie vor Kontakt zu seinen Kindern haben,

wenn auch nicht alleine. Dass bei Abwesenheit seiner Frau organisatorische Vorkehrungen getroffen werden mussten, ist zutreffend. Im Vergleich zum Freiheitsentzug bei Untersuchungshaft wiegt diese Einschränkung jedoch nur sehr leicht. Dasselbe gilt auch für die besuchte Psychotherapie, die schliesslich auch im Interesse des Beschuldigten lag, um weiteren Delikten vorzubeugen. Eine Anrechnung im Umfang von insgesamt 20 Tagen erscheint durchaus angemessen.

V. Kosten und Entschädigung

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte hat zwar eine tiefere Strafe beantragt, als die vorliegend ausgesprochene. Er hat jedoch ein für sich wesentlich günstigeres Urteil erwirkt. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils. So ist der Beschuldigte vorliegend als vollständig obsiegend zu betrachten. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten sind somit vom Kanton Bern zu tragen. Sie werden bestimmt auf CHF 2'000.00 (Art. 24 Bst. b VKD).

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten vor oberer Instanz durch Fürsprecher B._____ wird gemäss der eingereichten Kostennote vom 18. August 2016 bestimmt (pag. 785). Das vom Kanton Bern an Fürsprecher B._____ auszurichtende amtliche Honorar für das oberinstanzliche Verfahren wird demnach auf CHF 5'756.95 festgesetzt (Art. 135 StPO; Art. 42 KAG). Da dem Beschuldigten vor oberer Instanz keine Verfahrenskosten auferlegt werden, entfällt dessen Pflicht, dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecher B._____ die Differenz zum vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

VI. Verfügungen

Dem zuständigen Bundesamt ist die vorzeitige Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) (Art. 16 Abs. 1 lit. e i.V.m. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG) zu erteilen.

Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst ist die vorzeitige Zustimmung zur Löschung der erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten zu erteilen (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

VII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 13. Mai 2015 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

A.

A. _____ **schuldig erklärt wurde**

1. der **Schändung**, begangen um den 21.01.2012 in Ostermundigen zum Nachteil seines Sohnes D. _____, geb. 16.05.2011;
2. der **sexuellen Handlungen mit einem Kind**, begangen um den 21.01.2012 in Ostermundigen zum Nachteil seines Sohnes D. _____, geb. 16.05.2011;
3. der **Pornografie**, begangen in der Zeit zwischen 2011 und dem 03.07.2013 in Ostermundigen und Thun durch:
 - 3.1 Beschaffen und Herstellen von rund 9'900 Bildern und 220 Filmen, welche sexuelle Handlungen mit Kindern zum Inhalt haben;
 - 3.2 Beschaffen und Herstellen von 5 Bildern und 8 Filmen, welche sexuelle Handlungen mit Tieren zum Inhalt haben;
 - 3.3 Herstellen und Besitzen von 18 Bildern, welche sexuelle Handlungen mit seinem Sohn, D. _____, geb. 16.05.2011, zum Inhalt haben;
 - 3.4 In Verkehr Bringen, Anpreisen, Anbieten, Überlassen und Zugänglich Machen einer unbekannten Anzahl Erzeugnisse – davon mindestens ein Bild seines Sohnes D. _____, geb. 16.05.2011 –, welche sexuelle Handlungen mit Kindern/Tieren zum Inhalt haben sowie Zugänglich Machen an Personen unter 16 Jahren;

und verurteilt wurde

zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von insgesamt **CHF 26'712.00**.

B.

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch Fürsprecher B. _____ wie folgt bestimmt wurde:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		56.50	200.00	CHF	11'300.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	350.00
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		11'650.00	CHF	932.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	12'582.00
volles Honorar				CHF	14'125.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	350.00
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		14'475.00	CHF	1'158.00
Total				CHF	15'633.00
nachforderbarer Betrag				CHF	3'051.00

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit CHF 12'582.00.

A. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecher B. _____ die Differenz von CHF 3'051.00 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

C.

Weiter beschlossen wurde:

Folgende Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB, Art. 197 Abs. 3^{bis} alt StGB):

- Festplatte WC 500 GB
- 1 SD-Karte aus PC

II.

A. _____, wird gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziffer. I. A.

in Anwendung der Artikel

19 Abs. 2, 40, 42 Abs. 1, 44, 47, 49 Abs. 1, 51, 187 Ziff. 1, 191 StGB

197 Ziff. 1, 3 und 3^{bis} alt StGB

426 Abs. 1, 428 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 24 Monaten**. Der **Vollzug** der Freiheitsstrafe wird **aufgeschoben** und die Probezeit auf drei Jahre festgesetzt.

A. _____ wird für die Dauer der Probezeit die **Weisung** erteilt, sich auf eigene Kosten einer **ambulanten Psychotherapie** zu unterziehen.

Die vorläufige Festnahme vom 03.07.2013 wird im Umfang von einem Tag auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

Die durch das Zwangsmassnahmengericht am 25.10.2013 und am 27.06.2014 angeordneten Ersatzmassnahmen (Einschränkung betreffend Kontaktumgang mit seinen Söhnen, Unterziehung einer ambulanten Psychotherapie) werden im Umfang von 20 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

III.

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 2'000.00, werden vom Kanton Bern getragen.

IV.

Weiter wird verfügt:

1. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch Fürsprecher B. _____ vor oberer Instanz wird wie folgt bestimmt:

	Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung	25.50	200.00	CHF	5'100.00
Auslagen MWST-pflichtig			CHF	230.50
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF	5'330.50	CHF	426.45
Total, vom Kanton Bern auszurichten			CHF	5'756.95

2. Dem zuständigen Bundesamt wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung der erstellten DNA-Profile (PCN-Nr. _____ und _____) erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e i.V.m. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
3. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die vorzeitige Zustimmung zur Löschung der erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Fürsprecher B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv)

Bern, 19. Oktober 2016

Im Namen der 1. Strafkammer

Der Präsident:

Oberrichter Vicari

Die Gerichtsschreiberin:

Hiltbrunner

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstraengerichts (Adresse: Pretorio, Viale Stefano Franscini 3, 6500 Bellinzona) schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).